

Sehr geehrter Herr ,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 08.08.2014 und weise bereits jetzt darauf hin, dass die Gemeinden nach ständiger Rechtsprechung durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen nicht beschwert sind. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Rechtmäßigkeit des Bescheides in Zweifel ziehen.

Sollten Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, bitte ich Sie, Ihren Widerspruch innerhalb eines Monats abschließend zu begründen. Andernfalls werde ich nach Ablauf des Monats davon ausgehen, dass Sie Ihren Widerspruch nicht aufrecht erhalten.

Sollten Sie einen rechtsbehelfsfähigen Widerspruchsbescheid verlangen, weise ich auf die Kostenpflicht einer solchen Entscheidung hin.

Hinweis:

Mit einer bergrechtlichen Erlaubnis erhält ein Unternehmen nach einem geprüften Antrag das Recht, in einem festgelegten Gebiet einen bestimmten Rohstoff aufsuchen zu dürfen. Dritte werden sogleich davon ausgeschlossen. Eine solche Erlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von technischen Maßnahmen, wie z.B. dem Niederbringen von Erkundungsbohrungen oder seismische Untersuchungen. Technische Maßnahmen wie diese muss das Unternehmen gesondert in Form von Betriebsplänen beantragen. Über diese Betriebspläne entscheidet das LBEG dann als Bergbehörde auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Beteiligung der Betroffenen sowie der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (z.B. Landkreise) und den Gemeinden als Planungsträger. Dabei werden auch Umweltbelange aufgrund des Umweltrechtes wie z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionschutzrecht bewertet.

Der in Rede stehenden Erlaubnis kommt somit lediglich ein ordnender Charakter zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat 2.7, Justizariat, Förderabgabe, Bergbauberechtigungen, Markscheidewesen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld

An der Marktkirche 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon +49(0) 53 23 - 9612-

Exchange Fax +49(0) 511 - 643 53 42 48

@lbeg.niedersachsen.de

<http://www.lbeg.niedersachsen.de> <<http://www.lbeg.niedersachsen.de/>>